

Reglement

für die

Bezirksgerichts - Archive.

(Vom 14. Februar 1888.)

§ 1. Die Bezirksgerichts-Archive bilden selbständige Theile des zürcherischen Archivwesens und werden im allgemeinen, abgesehen von den in § 4 genannten Archivalien, dem Staatsarchive nicht einverleibt, stehen aber, unbeschadet der durch das Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege vorgesehenen Aufsicht des Obergerichts über die Geschäftsführung der Bezirksgerichte, in speziell archivalischen Fragen unter der Aufsicht des Regierungsrathes und des Staatsarchivariates gemäss § 2 des Reglements für das Staatsarchiv von 1877.

§ 2. Diese Aufsicht bezieht sich zunächst auf die Bestände dieser Archive in dem Sinne, dass darin keine Veränderungen, Veräusserungen, Zerstörungen von Archivalien stattfinden dürfen ohne Genehmigung des Regierungsrathes. Die Erlaubniss zur Vernichtung wird durch gegenwärtiges Reglement von vornherein ertheilt für die in § 3 erwähnten Archivalien.

§ 3. Alljährlich können von den 30 Jahre alt gewordenen Archivalien folgende Kategorien beseitigt werden:

- a) Die Brouillons der Protokolle, die Kostenjournale, Kassabücher, Kautionsverzeichnisse, Gerichtsrechnungen, Ver tagungslisten, Referentenverzeichnisse, Versendungslisten.
- b) Von den Akten diejenigen über Besetzung und Organisation des Gerichtes und der Kanzlei, diejenigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme aller das Zivilstandswesen betreffenden, diejenigen über Zivil- und Konkursstreitigkeiten mit Ausnahme von historisch oder juristisch ganz besonders interessanten Prozeduren, die schiedsrichterlichen Akten mit Ausnahme der Urtheilsausfertigungen. Doch sind aus allen zu sichtenden Ab-

theilungen sämtliche Pläne, Grundrisse, Rechtsgutachten und Urkunden zu erhalten.

§ 4. An das Staatsarchiv sind sofort abzuliefern :

- a) alle Gerichtsbücher, Urtheilsbücher, Spruchbücher etc. der Landvögte, Obervögte, Gerichtsherren bis zum Jahr 1798;
- b) alle bei Sichtung der Akten vorgefundenen Pergamenturkunden;
- c) ausser Gebrauch gekommene Siegelstempel.

§ 5. In den Bezirksgerichtsarchiven sind aufzubewahren: Sämtliche Protokolle der Bezirks-, Kreis- und Zunftgerichte, der Friedensrichter und Gemeindammänner, und diejenigen Akten und Bücher, deren Beseitigung nach § 3 nicht ausdrücklich gestattet ist.

Die übrig bleibenden Akten sind nach folgenden Abtheilungen zu ordnen:

I. Allgemeines, enthaltend:

- a) Akten betreffend Aufsicht über die Unterbehörden, Anwälte und Geschäftsagenten;
- b) Akten betreffend Verkehr mit den Oberbehörden, Verwaltungsbehörden und andern Stellen.

II. Erhebungen und Untersuchungen auf dem Gebiete der Rechtspflege.

III. Zivilstandssachen:

- a) Eheschliessung, b) Vaterschaft, c) Verschollenheits- und Todeserklärung, d) Ableben Fremder.

IV. Notariatswesen.

V. Schuldbetreibung.

VI. Straf- und Polizeisachen.

VII. Ausgewählte Akten aus Zivil- und Konkursstreitigkeiten.

VIII. Schiedsrichterliche Urtheilsausfertigungen.

IX. Pläne und Grundrisse.

§ 6. Diese übrig bleibenden Akten und Bücher und sämtliche Protokolle sollen in möglichst gutem Zustand erhalten und in systematischer Ordnung aufgestellt werden. Alle in Oktavformat zusammengelegten Aktenbündel sind aufzulösen, die Akten auseinanderzufalten und in feste Kartontheke von Folioformat einzureihen, auf welchen die Abtheilungstitel und die Jahrzahlen anzugeben sind.

§ 7. Die Sichtungs- und Ordnungsarbeiten sind bis spätestens Ende 1890 zu vollenden, und es ist dem Staatsarchivariat darüber Bericht zu erstatten. Dasselbe wird nach diesem Termin Inspektionen der Bezirksgerichtsarchive vornehmen.

§ 8. Die Aufsicht des Staatsarchivariates bezieht sich ferner auf den Zustand der Archivlokale. Diese müssen vor allem trocken sein, wofür durch Lüftung und Anbringen von Luftlöchern an den Schränken zu sorgen ist, und feuersicher. Die sämtlichen Archivalien mit Ausnahme der neuesten für die laufenden Geschäfte nothwendigen Jahrgänge sind in geeigneten Räumen der Bezirksgebäude aufzubewahren. Wo immer möglich, soll dafür ein besonderes Archivzimmer eingerichtet werden, in welchem, da es einzig von den betreffenden Beamten geöffnet werden darf, die Archivalien auf offenen Gestellen, ohne Schränke, desto trockener gehalten werden können, während in nicht verschlossenen Räumen Schränke nothwendig sind. Wo sich im Bezirksgebäude durchaus kein Platz findet, kann das Archivzimmer auch in einem andern feuersichern und trockenen Gebäude, z. B. im Gefängnisshaus eingerichtet werden. Lokalveränderungen dürfen aber nur mit Genehmigung des Staatsarchivariates stattfinden.

§ 9. Die diesen Vorschriften und dem Umfang der Archive entsprechenden Archivlokale sind gemäss Gesetz betreffend die Bezirkshauptorte vom 25. Mai 1884 durch die Hauptortsgemeinden zur Verfügung zu halten. Für Gestelle und Schränke können die Bezirksgerichtsschreiber nach vollendeter Arbeit ihre Rechnungen der Direktion der öffentlichen Arbeiten einreichen; Ausgaben für Theke sind auf die Bureaurechnung zu nehmen; für die Arbeit selbst wird der Erlös von Papier und Briefmarken den Gerichtsschreibern überlassen.

§ 10. Die Bezirksgerichtsarchive sind auch Privatpersonen zugänglich zu machen, welche geschäftliche oder wissenschaftliche Zwecke verfolgen, sodass ihnen die Archivalien in der Kanzlei vorgelegt werden. Erscheint es zweifelhaft, ob der angegebene Zweck ein wissenschaftlicher sei, so ist diesfalls eine Bewilligung des Staatsarchivariates beizubringen. Auch kann das letztere die Benützung in der Weise vermitteln, dass es Archivalien aus Bezirksgerichtsarchiven kommen lässt und in seinem Bureau dem Benützer zur Verfügung stellt.

§ 11. Friedensrichter und Gemeindammänner haben ihre seit mehr als 30 Jahren abgeschlossenen Protokolle dem Archive des betreffenden Bezirksgerichtes abzuliefern, die Akten dazu können beseitigt werden.

Zürich, den 14. Februar 1888.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Reglement

für die

Notariatsarchive.

(Vom 14. Februar 1888.)

§ 1. Die Notariatsarchive bilden selbständige Theile des zürcherischen Archivwesens und werden im allgemeinen dem Staatsarchiv nicht einverleibt, stehen aber unbeschadet der durch das Notariatsgesetz vorgesehenen Aufsicht des Obergerichtes und der Bezirksgerichte, welche sich auf die neuern mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Bücher und Akten bezieht, in Bezug auf die ausser Gebrauch gekommenen Archivalien unter der Aufsicht des Regierungsrathes und des Staatsarchivariates, gemäss § 2 des Reglements für das Staatsarchiv vom 12. Mai 1877.

§ 2. Diese Aufsicht bezieht sich zunächst auf die Bestände dieser Archive in dem Sinne, dass darin keine Veränderungen, Veräusserungen, Zerstörungen von Archivalien stattfinden dürfen ohne Genehmigung des Regierungsrathes. Die Erlaubniss zur Vernichtung wird durch gegenwärtiges Reglement von vornherein ertheilt für die in § 3 erwähnten Archivalien.

§ 3. Alljährlich können von den 30 Jahre alt gewordenen Akten folgende Kategorien beseitigt werden: Gantrödel, Beschreibungen und Theilungen, Handbücher, Journale, Konkursakten, auch Konkursprotokolle, soweit sie nicht als eigentliche